

Contingent des deutschen Bundesheeres, und es wäre sehr denkbar und ist auch schon vorgekommen, daß Bundescontingente zu Musterungen und Uebungen zusammengezogen würden, und in solchem Falle wäre es auch möglich, daß innerhalb Sachsens sich andere deutsche Bundesstruppen einfänden, als bloß das sächsische Militair. Ich würde mir also die Frage erlauben, ob in solchem Falle, der doch immer nur vom Friedenszustande zu verstehen ist, die vorliegenden Bestimmungen auch für andere deutsche Bundesstruppen gelten würden. Die geehrte Deputation hat zwar am Schlusse ihres Antrages gewissermaßen dem vorgebeugt, indem im Allgemeinen die Frage der hohen Staatsregierung zur Erwägung gegeben ist: „ob nicht zu Erleichterung der Militairleistungspflichtigen die Einquartierung in den Cantonnements gänzlich aufzuheben sein möchte, und, wie früher geschehen, auch in Frankreich und mehren deutschen Staaten noch gegenwärtig geschieht, bei Cantonirung die Mannschaft unter Zelten unterzubringen sein möchte.“ Es ist aber darauf noch keine Erklärung erfolgt, und ich würde mir daher die Beantwortung meiner vorhin gestellten Frage erbitten, komme sie von einer Seite her, von welcher sie wolle.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Die Regierung kann darauf mit Zuversicht antworten, daß, wenn der Fall eintrete, daß Bundesstruppen oder fremdes Militair sich in Sachsen aufhielte, dann die Regierung ein besonderes Regulativ über Verpflegung desselben mit Bestimmung der Höhe der Vergütungssätze für unerläßlich und unentbehrlich halten würde.

Abg. D. Platzmann: Durch diese Erklärung des Herrn Kriegsministers bin ich beruhigt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die erste Paragraphe unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf die zweite Paragraphe Etwas zu bemerken? — Nimmt die Kammer auch die zweite Paragraphe unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Hat bei §. 3 noch Jemand eine Bemerkung zu machen?

Abg. Claus (aus Chemnitz): Es ist in voriger Sitzung in meiner Nähe gesagt worden, daß man nicht vergessen dürfe, welche Verpflichtung man habe gegen unsere Armee; — ich sehe hinzu, gegen die achtbaren Mannschaften, die unter sehr geringer Entschädigung eine allgemeine Last des Staatsbürgers auf ihre Person zu nehmen haben. Wenn ich mich aber schon in erster Sitzung gegen die Vorlage ausgesprochen, so geschah es weniger, um vor hier in Frage stehender Last die Betheiligten zu schützen, als um ein irriges Princip abermals anzugreifen. Es sei mir gestattet, zu sagen, daß ich überzeugt bin, von der sächsischen Armee werde gewiß nicht Klage geführt, daß Seiten des Fabrikstandes ihr nicht Hospitalität erzeigt worden sei; wenigstens würde sich, glaube ich nach genauerer Bekanntschaft, für Chemnitz und Umgegend ein Testimonium darüber leicht erlangen lassen.

Das Gesetz überhaupt greife ich nicht an; ich halte dafür, daß es auf die Intention der Gleichheit basirt ist; aber es ruht im

Princip, und zwar in einem besondern Falle, auf eine Ungleichheit, und diese habe ich bereits in der ersten Sitzung bezeichnet. Es geht mir schwer an, ein Gesetz abzuwerfen; ich muß es aber, um nicht dieser Ungleichheit anderweites Terrain einzuräumen, und vielmehr bei meiner Protestation dagegen festhalten nach gewissenhafter Ueberzeugung. Die Besteuerung der Fabrikgebäude überhaupt und namentlich gegenüber den landwirtschaftlichen Gebäuden, wodurch in Landgemeinden hauptsächlich die Imparität hervortritt, bestimmt mich, das Gesetz abzulehnen, wenn nicht bei §. 3, zu den übrigen Ausnahmen, nach dem Deputationsbericht noch eine hinzugefügt werden sollte, welche lauten würde: „es sind auch ausgenommen 7) Fabrikgebäude ohne Wohnbarkeit.“ Könnte man sich dafür erklären, würde sich Seiten des Herrn Referenten oder sonst in der Kammer Geneigtheit zeigen, auf ein solches Amendement einzugehen, um meinen Widerspruch zu beseitigen, so würde ich es nur dankbar anerkennen, wenn mir dadurch meine Abstimmung erleichtert würde, da ich nur ungern eine Negation eintreten lasse.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich weiß nicht, ob dieses Amendement zur Unterstützung soll gebracht werden?

Präsident D. Haase: Ich habe zunächst die Meinung des Herrn Referenten zu hören.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Alle Ausnahmen, welche in den Paragraphen aufgenommen sind, beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen in anderer Beziehung, beruhen z. B. auf denjenigen Bestimmungen, welche bei den Communalleistungen stattfinden, und ich würde Bedenken tragen, um so mehr, da für solche Fälle, wo kein Wohnhaus da ist, die Fabrikgebäude nach dem Antrage, den man gestellt hat im Deputationsbericht, bloß in Geld zur Mitleidenheit würden gezogen werden. Ich füge nur noch hinzu, daß bei der neuen Grundsteuer die Fabrikgebäude nicht sehr mit Einheiten belegt sind. Es scheinen doch diese Gründe, da man Ausnahmen so viel möglich vermeiden muß, gegen das Amendement zu sprechen, und ich könnte mich nicht entschließen, dem Abg. Claus beizustimmen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Vielleicht habe ich die erwähnte Stelle im Bericht übersehen, und in diesem Falle bitte ich den Herrn Referenten, sie mir nachzuweisen, um mein Amendement in der von mir gedachten Weise, also ausnehmend die „Fabrikgebäude ohne Wohnbarkeit“ entbehrlich zu machen. Ausdrückliche Erwähnung scheinen im voraus meine Wünsche nicht gefunden zu haben.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Namentlich sind sie allerdings nicht aufgeführt, aber so wie sie der geehrte Abgeordnete bezeichnet hat, kämen die Fabrikgebäude ohne Wohnung unter §. 10, und zwar in der Eigenschaft als Forenser würde der Besitzer hierher gehören.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Mit dieser Erklärung des Herrn Referenten kann ich mich allerdings nicht beruhigen lassen. Ich spreche von keinem gravamen de futuro, sondern von Entscheidungen niederer und höherer Instanz, die in Beziehung auf Leistungen von Communal- und Parochiallasten auf dem Lande, vertheilt nach der Bewerthung des neuen Grundsteuer-systems,